

# Satzung der St.- Hubertus-Schützenbruderschaft Sande 1922 e.V.

## Inhaltsverzeichnis

§1	Name und Sitz .....	2
§2	Wesen und Aufgabe .....	2
§3	Gemeinnützigkeit .....	2
§4	Mitgliedschaft .....	3
§5	Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft .....	3
§6	Schützenjugend (BdSJ) .....	3
§7	Ehrenmitglieder .....	4
§8	Organe der St. Hubertus-Schützenbruderschaft .....	4
§9	Mitgliederversammlung .....	4
§10	Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	4
§11	Vorstand .....	4
§12	Gesetzlicher Vorstand .....	5
§13	Aufgaben des Vorstandes .....	5
§14	Ausgabenwirtschaft .....	5
§15	Kassenprüfer .....	5
§16	Festveranstaltungen .....	5
§17	Kirchliche Veranstaltungen .....	6
§18	Begräbnisordnung .....	6
§19	Sterbekasse .....	6
§20	Schützenbrauchtum .....	6
§21	Sportschießen .....	6
§22	Spielmannszug .....	6
§23	Kunst und Kultur .....	6
§24	Soziale Fürsorge .....	6
§25	Datenschutzerklärung .....	6
§26	Auflösung der Bruderschaft .....	7
§27	Ehrengericht .....	8
§28	Inkrafttreten .....	8

Heinrich Kürpick, Brudermeister

Jürgen Josef Kürpick, stv. Brudermeister

Martin Elmar Rüthing, Kassierer

Norbert Heinrich Stecker, Schriftführer

Udo Josef Heggen, Geschäftsführer

# Satzung

## §1 Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen:

"St. Hubertus-Schützenbruderschaft-Sande 1922 e.V."

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Paderborn unter der laufenden Nummer 635 eingetragen und hat seinen Sitz in Paderborn-Sande.

## §2 Wesen und Aufgabe

Die St. Hubertus-Schützenbruderschaft Sande 1922 e.V. ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. bekennt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzungen in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich ist.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "Für Glaube, Sitte, Heimat" stellen die Mitglieder der St. Hubertus-Schützenbruderschaft sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
  - a) aktive religiöse Lebensführung,
  - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
  - c) Werke christlicher NächstenliebeIm Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Schutz der Sitte durch
  - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
  - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
  - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport,
3. Liebe zur Heimat durch
  - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
  - b) tätige Nachbarschaftshilfe,
  - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahنشwenkens.
  - d) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum
  - e) Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik.

## §3 Gemeinnützigkeit

Die St. Hubertus-Schützenbruderschaft-Sande 1922 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar schützenbrüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

Der Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung des traditionellen Brauchtums durch Fahنشwenken;  
Pflege der Spielmanns- und Tambourmusik;  
Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

2. Die Förderung des Sports durch die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen.

3. Die Förderung kultureller Zwecke mit der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO durch Pflege und Erhalt von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen und Standarten, Schützensilber, Urkunden, Auszeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.

4. Die Förderung der Heimat durch Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.

5. Die Förderung der Jugendhilfe durch aktive Jungschützen- und Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten, mit der Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Vollmitglied können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes gem. § 12 der Satzung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der gesetzliche Vorstand.
3. Mitglieder können auch Kinder und Jugendliche werden, die das 7. Lebensjahr vollendet haben. Das Gesuch um Aufnahme Minderjähriger erfolgt durch die erziehungsberechtigten Personen.
4. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch Annahme dieser Satzung, verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes und zur christlichen Lebensführung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Hubertus-Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
6. Die Austrittserklärung ist schriftlich an ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes gem. § 12 der Satzung zu richten.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

## **§5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bruderschaft in ihren gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und sich möglichst an ihren Veranstaltungen zu beteiligen.

Jedes Mitglied, das das 21. Lebensjahr vollendet hat, hat nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss.

## **§6 Schützenjugend (BdSJ)**

Kinder und Jugendliche können in Abteilungen (Jungschützen, Spielmannszug, Fahنشwenker, Kinder-Kompanie) zusammengefasst werden, deren Rechte und Pflichten nach dem Statut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BdSJ) zu ordnen sind.

Führungskräfte der Schützenjugend können auch über das 28. Lebensjahr hinaus ein Amt versehen. Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind nicht beitragspflichtig und nicht stimmberechtigt. Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

Mit Beginn des 19. Lebensjahres werden die Jungschützen vollberechtigte Mitglieder. Sie sind als Vollmitglied beitragspflichtig und stimmberechtigt.

## §7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie behalten ihre vollen Mitgliederrechte.

## §8 Organe der St. Hubertus-Schützenbruderschaft

Organe der St. Hubertus Schützenbruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## §9 Mitgliederversammlung

1. Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dieses schriftlich beim Brudermeister beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
4. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher durch Veröffentlichung des Versammlungstermins mit Tagesordnung im Schaukasten auf dem Kirchplatz vor der St. Marien Kirche in Sande und auf der Homepage des Vereins einzuladen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Dem Antrag eines Mitgliedes, schriftlich abzustimmen, wird stattgegeben, wenn für diesen Antrag eine einfache Stimmenmehrheit durch Handzeichen erzielt wird.
6. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.
7. Über Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 4 Wochen vorher dem Brudermeister schriftlich mit entsprechender Begründung vorgelegen haben.

## §10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a) Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern
- b) Beschlußfassung über die Jahresrechnung
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung der Bruderschaft
- h) Beschluß einer Geschäftsordnung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für die Auflösung der Bruderschaft müssen 2/3 der eingetragenen Mitglieder anwesend sein (§26 ). Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## §11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Brudermeister (Oberst)
  - b) Stellvertretender Brudermeister (Oberstleutnant)
  - c) Kassierer
  - d) Schriftführer
  - e) Geschäftsführer
  - f) Batallions-Platzmeister
  - g) Hauptmann Kanalkompanie

- h) Hauptmann Lippekompanie
  - i) Schießmeister
  - j) Jungschützenmeister
  - k) Leiter des Spielmannzuges
  - l) Leiter der Arbeitsgruppe Brauchtum und Heimatpflege
  - m) Präses der Bruderschaft
  - n) amtierender König der Bruderschaft
2. Die Schützenbrüder, die eine leitende Funktion im Bezirks-, Diözesanverband oder im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften übernommen haben, können beratend hinzugezogen werden.
  3. Die turnusmäßige Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Dabei sind die Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 1.a bis f) von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder der Ziffern 1.g) bis l) sind in ihren Abteilungen zu wählen und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
  4. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
  5. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB bleibt gemäß §12 der Satzung fortbestehen.

## **§12 Gesetzlicher Vorstand**

Der Brudermeister, der stellvertretende Brudermeister, der Kassierer, der Schriftführer und der Geschäftsführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je 2 Mitglieder des Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft zu vertreten.

## **§13 Aufgaben des Vorstandes**

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. Erstattung der Tätigkeitsberichte,
4. Beschlußfassung über Aufnahmeanträge,
5. Ausschluss eines Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit,
6. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§14 Ausgabenwirtschaft**

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag gebunden. Außerhalb des Voranschlages kann der Vorstand bis zu einem Höchstbetrag von 1000 € im Einzelfalle, der Vorsitzende bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 € verfügen, was für das Innenverhältnis des Vereins gilt.

Der Vorstand entscheidet über den Abschluss von Verträgen, die zur Durchführung von Veranstaltungen der Bruderschaft erforderlich sind, z.B. mit dem Festwirt, den Musikkapellen, den Schaustellern, usw.

## **§15 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer brauchen nicht Mitglieder der Bruderschaft zu sein. Sie müssen aber in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie den Prüfungsbericht.

## **§16 Festveranstaltungen**

Die Bruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder und das Schützenfest als große öffentliche Veranstaltung, wie es seit alters her Brauch ist.

Über sonstige Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§17 Kirchliche Veranstaltungen**

Die Bruderschaft beteiligt sich geschlossen in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession der Pfarrei.

Die Bruderschaft lässt alljährlich zwei Hochämter für ihre lebenden und verstorbenen Mitglieder halten; das eine zum Patronatsfest und das andere zum Schützenfest.

Bei den Gottesdiensten nehmen die Fahnenabordnungen im Chor um den Altar Aufstellung.

Anlässlich des Patronatsfestes wird zur gemeinschaftlichen Kommunion der katholischen Mitglieder eingeladen.

Die Bruderschaft beteiligt sich an Veranstaltungen und Einrichtungen ihrer Pfarrei.

## **§18 Begräbnisordnung**

Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders in Tracht teilnehmen unter Voranführung der Bruderschaftsfahne.

## **§19 Sterbekasse**

Die Bruderschaft unterhält eine Sterbekasse.

Beim Tod eines jeden Mitgliedes wird den Angehörigen aus dieser Sterbekasse ein Sterbegeld gezahlt. Über die Höhe des Sterbegeldes entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§20 Schützenbrauchtum**

Die Bruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Bruderschaften geübte Schießspiel, das Schießen auf einen Vogel, desgleichen das althergebrachte Fahnenschwenken im Schützenzug und bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.

Darüber hinaus widmet sie sich insbesondere auch bei der Heimatpflege und fördert das heimatliche Brauchtum.

## **§21 Sportschießen**

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen insbesondere für die Schützenjugend nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und der FICEP (Internationaler Katholischer Sportverband). Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes.

## **§22 Spielmannszug**

Die Bruderschaft unterhält einen Spielmannszug. Aufgabe des Spielmannszuges ist die Pflege der Musik, die Ausbildung von Nachwuchskräften und die Mitgestaltung von Veranstaltungen der Bruderschaft.

## **§23 Kunst und Kultur**

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Bruderschaftsfahnen, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden. Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

## **§24 Soziale Fürsorge**

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen.

Armen und in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

## **§25 Datenschutzerklärung**

### **1. Datenspeicherung und Verarbeitung**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die St. Hubertus Schützenbruderschaft Sande 1922 e.V. seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System der Geschäftsführung gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei

eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

## 2. Pressearbeit

Die St. Hubertus Schützenbruderschaft Sande 1922 e.V. informiert die Tagespresse sowie die lokalen Zeitungen und Zeitschriften über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse (Königsschuss u.a.). Diese Informationen werden gegebenenfalls zusätzlich auf der Internetseite des Vereins in Text- und Bildform veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand dieser Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt.

## 3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an unterwiesene, autorisierte Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Schiessturnieren sowie Feierlichkeiten des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Schiessturnieren sowie Feierlichkeiten im Jahresbericht bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Verbandsturnieren und Vereinsturnierergebnissen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion (z.B. Schießmeister) ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

## 4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an die Bundesorganisation

Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BHDS), Am Kreispark 22, 51379 Leverkusen-Opladen ist die St. Hubertus Schützenbruderschaft Sande 1922 e.V. verpflichtet, seine Mitglieder an den Bundesverband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum und Eintrittsdatum im Verein. Diese dienen der genauen namentlichen Mitgliederangaben und der Prüfung von Ehrungen und Auszeichnungen durch den Bundesverband. Diese freiwillige Einwilligung in die Datenverarbeitung durch den Dachverband kann, durch schriftlichen Antrag an den Verein, jederzeit zurückgenommen werden.

## 5. Aufbewahrungsfrist von Mitgliederdaten

Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Die St. Hubertus Schützenbruderschaft Sande 1922 e.V. kann die Daten des Mitglieds zur Führung ihrer Vereinschronik speichern. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§26 Auflösung der Bruderschaft**

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 aller Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine 3/4-Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich.

Die Bruderschaft ist ohne Beschlußfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.

Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Kath. Kirchengemeinde Hl. Martin Schloss Neuhaus, mit der Maßgabe, dass diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Sande, z.B.

Unterhaltung des Gotteshauses, Unterstützung der Katholischen Bücherei oder der Caritas-Konferenz etc., eingesetzt werden dürfen.

Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Standarten, Königssilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher sind jedoch aufzubewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Bischof zu übergeben.

Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft in der Pfarrei mit gleicher Zielsetzung hat die Pfarrei das Vermögen an die neugegründete Bruderschaft herauszugeben.

## **§27 Ehrengericht**

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand im Übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann. Die Ehrengerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der Bruderschaft verbindlich.

## **§28 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.01.2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft, gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung in der Fassung vom 05.01.2018 mit ihren Nachträgen außer Kraft.

Heinrich Kürpick  
(Brudermeister)

Norbert Stecker  
(Schriftführer)